

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und  
Verbindungsdienste)

**Mag. Christian Felix**  
Sachbearbeiter

[christian.felix@sozialministerium.at](mailto:christian.felix@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-866272  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

An das  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Stabsabteilung Verfassung und Recht

per E-Mail an: [post.vr@bgld.gv.at](mailto:post.vr@bgld.gv.at)

Geschäftszahl: 2023-0.901.588

## **Entwurf eines burgenländischen Landesgesetzes über die Regelung der Sozialhilfe (Burgenländisches Sozialhilfegesetz - Bgld. SHG); Begutachtungsverfahren und Konsultationsmechanismus; Stellungnahme des BMSGPK**

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 30.11.2023, GZ: VDL/L.L142-10019-30-2023, zum Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Sozialhilfe (Burgenländisches Sozialhilfegesetz – Bgld. SHG), wie folgt Stellung:

### **Zu § 4 Bgld. SHG idFdE:**

Es wird festgehalten, dass keine Deckungsgleichheit der Begriffsbestimmungen im Vergleich zu jenen des § 3 Pflegefondsgesetz gegeben ist, wodurch ein einheitliches Verständnis der Angebote erschwert wird.

### **Zu § 6 Abs. 2 Bgld. SHG idFdE:**

Aus den erläuternden Bemerkung geht zwar hervor, dass das VfGH-Erkenntnis zu GZ: G 238/2023 vom 3. Oktober 2023 berücksichtigt wurde, aus legistischer Sicht scheint die Umsetzung dieses durch die Aufnahme der relativierenden Wortfolge „*sofern nicht eine Unterbringung in einer Einrichtung im Burgenland notwendig ist, um das Privat- und Familienleben der hilfesuchenden Person aufrecht zu erhalten.*“ nicht weitreichend genug zu gehen.

Der VfGH hat nämlich in dem oben angeführten Erkenntnis in Bezug auf § 12 Abs. 2 und 3 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 nicht nur zum Ausdruck gebracht, dass eine derart pauschale Regelung weder eine Berücksichtigung der „Umstände im Einzelfall (etwa im Hinblick auf das Privat- und Familienleben)“ ermögliche, sondern auch, dass sie nicht als geeignet und erforderlich erscheinen, um die ortsnahe Pflegeversorgung für die im Bundesland bereits wohnhafte Bevölkerung sicherzustellen. Außerdem hat der VfGH im Zusammenhang mit der Aufnahmevoraussetzung in eine stationäre Einrichtung, nämlich des Bestehens eines zumindest sechsmonatigen Hauptwohnsitzes im Bundesland, die Wortfolge „*vor Aufnahme in eine stationäre Einrichtung*“ in § 12 Abs. 2 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 wegen Verstoßes gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufgehoben. Eben eine solche sich auf die stationäre Pflege beziehende Wortfolge findet sich weiterhin in § 6 Abs. 2 des gegenständlichen Entwurfs, nämlich „*vor Aufnahme in die Einrichtung*“.

#### **Zu § 11 Bgld. SHG idFdE:**

Gemäß § 11 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfs iVm § 16 Bgld. SUG ist Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter durch Einbeziehung in die Krankenversicherung nach § 9 ASVG zu gewähren. Der Verlängerung der Einbeziehung nach § 9 ASVG bis 31.12.2025 wurde am 14.12.2023 die Zustimmung des Hauptausschusses erteilt. Außerdem können nach § 11 Abs. 3 des Entwurfs Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung getragen werden.

Die in § 11 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene allgemeine Einschränkung der Anstaltspflege auf burgenländische Krankenanstalten, sofern nicht ein amtsärztliches Gutachten über die „Notwendigkeit der Untersuchung und Behandlung in Krankenanstalten außerhalb des Burgenlandes“ vorliegt, wird kritisch gesehen. Zwar ist diese Bestimmung geltendes Recht und wird aus dem bisherigen Sozialhilfegesetz übernommen, im Hinblick auf den Umstand, dass die Sozialhilfe-Bezieher:innen jedoch in aller Regel nach § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogen sind, erscheint das Erfordernis eines amtsärztlichen Gutachtens als überschießend. Dies umso mehr, als auch die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Anstaltspflege (§§ 144 ff ASVG) eine vorrangige Behandlung im „eigenen“ Bundesland vorsehen.

#### **Zu § 17 Bgld. SHG idFdE:**

In Abs. 4 Z 4 lit. d wird als eine der Fördervoraussetzungen und -bedingungen für die Betreuung von pflegebedürftigen Personen ab der Pflegestufe 3 durch eine von diesen namhaft gemachte Betreuungskraft folgende Qualifikation der Betreuungskraft festgelegt:

*„Teilnahme innerhalb eines Jahres ab Dienstantritt an einer Grundausbildung für die Betreuung pflegebedürftiger Personen nach dieser Bestimmung“*

Hierzu ist kritisch anzumerken, dass weder in dieser Bestimmung noch in einer anderen Bestimmung des Entwurfs diese „Grundausbildung“ festgelegt ist. Der Entwurf enthält auch keine Verordnungsermächtigung für die Regelung dieser „Grundausbildung“. Auch den Erläuterungen zu § 17 sind dazu keinerlei Ausführungen zu entnehmen.

Da somit der Verweis auf die „Grundausbildung“ in § 17 Abs. 4 Z4 lit. d ins Leere geht, wäre im Entwurf eine entsprechende Regelung zu ergänzen.

#### **Zu § 30 Abs. 3 Z8 Bgld. SHG idFdE:**

Seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird darauf hingewiesen, dass die Einbindung der Organisationen von Menschen mit Behinderungen im Sozialhilfe- und Chancengleichheitsbeirat gemäß § 30 Abs. 3 gering erscheint. Der Beirat hat mindestens 15 reguläre Mitglieder und mindestens fünf Ersatzmitglieder. Um Partizipation im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten, wird empfohlen, die Anzahl der Vertreter:innen des Österreichischen Behindertenrates beispielsweise jener der Vertreter:innen der Träger der freien Wohlfahrtspflege anzugleichen.

#### **Zu § 45 Abs. 2 Bgld. SHG idFdE:**

In den Erläuterungen zu § 45 Bgld. SHG wird ausgeführt, dass jeweils nur die für die Zweckerreichung notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, womit dem in § 1 Abs. 2 DSGVO normierten Verhältnismäßigkeitsgebot entsprochen wird.

§ 460d Abs. 1 ASVG bestimmt ausdrücklich den Zweck der Sozialversicherungsnummer. Daraus lässt sich ableiten, dass eine Verwendung dieser darüber hinaus nur zulässig ist, wenn es hierfür eine eigene gesetzliche Grundlage gibt. Diese gesetzliche Grundlage muss schließlich auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.

Er verlangt, dass die gesetzlichen Maßnahmen zur Erreichung eines legitimen Ziels geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen. Im Kontext der Sozialversicherungsnummer bedeutet dies, dass jede Erweiterung ihrer Verwendung über den Bereich der Sozialversicherung hinaus auch eine sorgfältige Abwägung der damit verbundenen Rechte und Interessen der betroffenen Person erfordert.

Das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) wird durch kryptografische Verfahren erzeugt, die nicht umkehrbar sind. Dadurch stellt es eine sicherere und datenschutzfreundlichere Alternative zur Sozialversicherungsnummer dar.

Die Sozialversicherungsnummer darf daher für Zwecke, die nicht in der Ingerenz der Sozialversicherung liegen, nur dann verwendet werden, wenn mit dem bPK-SV kein Auslangen gefunden werden kann.

Es wird daher angeregt, auch das bereichsspezifische Personenkennzeichen – Sozialversicherung (bPK-SV) in den Datenkatalog des § 45 Abs. 2 aufzunehmen, bzw. die Sozialversicherungsnummer zu streichen, sofern angestrebte Zwecke durch die Verwendung des bPKs-SV erreicht werden können. Eine entsprechende Ergänzung in den Erläuterungen wäre wünschenswert.

**Zu § 51 Abs. 3 Z6 Bgld. SHG idFdE:**

Z 6 lautet:

*„Verordnung, mit der die Mindestanforderungen betreffend die baulichen Voraussetzungen, die Ausstattung und Größe der Gebäude und Räume sowie die zur Sicherung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen therapeutischen und personellen Voraussetzungen für Wohn- und Tagesheime nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 geregelt werden, LGBl. Nr. 13/2000 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 13/2000.“*

Unter der Annahme, dass sowohl das LGBl. der Stammfassung als auch das LGBl. mit der die Verordnung zuletzt geändert wurde, zitiert werden sollen, hätte Z 6 wie folgt zu lauten:

*„Verordnung, mit der die Mindestanforderungen betreffend die baulichen Voraussetzungen, die Ausstattung und Größe der Gebäude und Räume sowie die zur Sicherung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen therapeutischen und personellen Voraussetzungen für Wohn- und Tagesheime nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 geregelt werden, LGBl. Nr. 13/2000 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. **79/2008**.“*

29. Dezember 2023

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Gerhard Schwab

Elektronisch gefertigt

